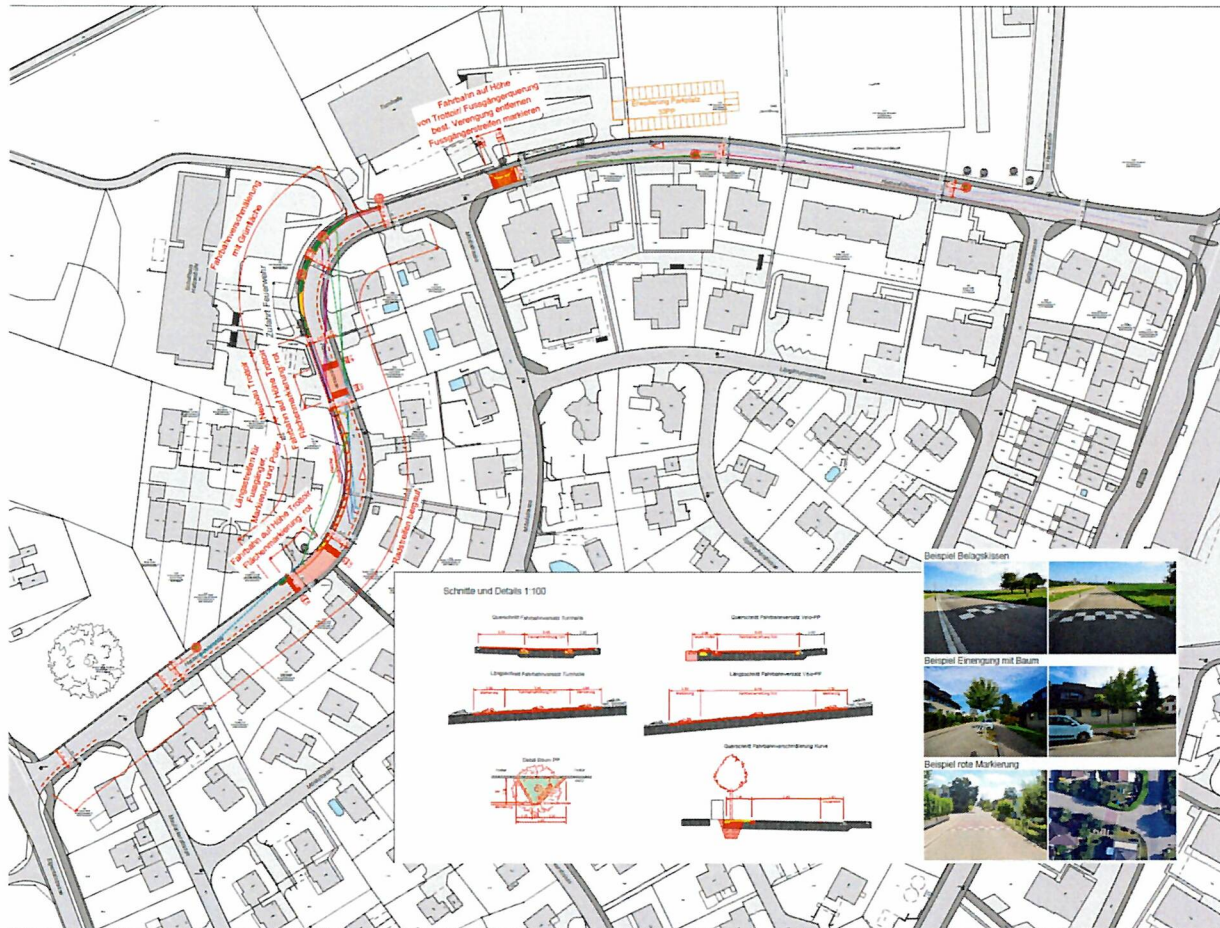


Bericht zu den Einwendungen im Mitwirkungsverfahren (§13 StrG) der Verkehrsberuhigung Hatzenbühlstrasse

Auflage vom 10. April bis 9. Mai 2026



Inhalt

1. VORBEMERKUNGEN
2. ABGRENZUNG ZU THEMEN AUSSERHALB DES STRASSENPROJEKTES
3. EINWENDUNGEN MIT STELLUNGNAHMEN
4. SCHLUSSBEMERKUNGEN

1. VORBEMERKUNGEN

1.1 Mitwirkung der Bevölkerung

Gemäss § 13 des kantonalen Strassengesetzes (StrG) sind Strassenprojekte der Bevölkerung vor der Kreditbewilligung zur Stellungnahme zu unterbreiten. Bei Projekten von untergeordneter Bedeutung kann darauf verzichtet werden.

Das Projekt wurde vom 10. April bis 9. Mai 2026 gemäss § 13 StrG öffentlich aufgelegt. Interessierte Personen konnten sich über das geplante Bauvorhaben orientieren und dagegen Einwendungen erheben.

Während der Mitwirkungsfrist gingen insgesamt acht Eingaben mit verschiedenen Einwendungen ein.

1.2 Stellungnahme der Abteilung Werke zu den Einwendungen

Die Abteilung Werke nimmt mit dem vorliegenden Bericht zu den Einwendungen gesamthaft Stellung, insbesondere zu den nicht berücksichtigten Einwendungen.

In den eingegangenen Einwendungen wurde mehrfach festgehalten, dass die beabsichtigte Verkehrsberuhigung grundsätzlich begrüsst und unterstützt wird.

Zur Vermeidung von Wiederholungen ist der Bericht thematisch gegliedert und nicht nach einzelnen Eingaben strukturiert.

2. ABGRENZUNG ZU THEMEN AUSSERHALB DES STRASSENPROJEKTES

Das Interesse am Strassenprojekt ist gross. Wir danken Ihnen für die zahlreichen Hinweise und Rückmeldungen aus dem Quartier.

Der vorliegende Bericht beschränkt sich jedoch auf jene Themen, welche die Anpassungen an der Strassenoberfläche betreffen. Die entsprechenden Anliegen wurden in diesem Kapitel zusammengefasst. Bei weiterführenden Fragen wenden Sie sich bitte direkt an die zuständigen Fachstellen.

2.1 Temporeduktion / Tempo-30-Zone

Im Rahmen der Projektierung der verkehrsberuhigenden Massnahmen an der Hatzenbühlstrasse wurde auch eine Temporeduktion mehrfach geprüft.

Die Abklärungen haben ergeben, dass eine Einführung von Tempo 30 auf der Hatzenbühlstrasse als Einzelstrecke (sogenannte Tempo-30-Strecke) nicht genehmigungsfähig ist. Für die Umsetzung wäre vielmehr eine flächendeckende Tempo-30-Zone erforderlich, welche das gesamte Quartier ab der (Alte Winterthurerstrasse – Lebernstrasse – Eigentalstrasse) umfasst.

Die durchgeführten Verkehrsmessungen zeigen, dass die V85-Geschwindigkeit über 41 km/h liegt. Gemäss den geltenden Richtlinien wären deshalb bei der Einführung einer Tempo-30-Zone "Hatzenbühl" zwingend auch bauliche Massnahmen zur Verkehrsberuhigung erforderlich.

Die Massnahmen verhindern eine künftige Tempo-30-Zone nicht, sondern können auch für eine Tempo-30-Zone übernommen werden.

Aus diesem Grund wurde entschieden, das vorliegende Projekt unabhängig von einer Tempo-30-Zone zu planen und zuerst die notwendigen baulichen Massnahmen umzusetzen. Dieses Vorgehen sowie die Unterschiede zwischen Tempo-30-Strecke und Tempo-30-Zone wurden bereits im Workshop vom 10. September 2025 erläutert.

Die Einführung von Tempo 30 ist somit nicht Bestandteil dieses Projekts. Eine Tempo-30-Zone ist auf Gemeindeebene zu entscheiden und in einem separaten Verfahren zu prüfen.

2.2 Lärmschutz und Emissionen

Die vorgesehenen baulichen Massnahmen (insbesondere Verengungen und Belagskissen) führen erfahrungsgemäss zu vermehrten Brems- und Beschleunigungsvorgängen. Dies kann tendenziell zu einer Zunahme vom Lärm- und Schadstoffemissionen führen.

Bauliche Massnahmen sind jedoch auch bei der Einführung einer Tempo-30-Zone umzusetzen und auch diese führen tendenziell zu vermehrten Brems- und Beschleunigungsvorgängen, auch wenn nicht mehr auf die gleiche Geschwindigkeit beschleunigt oder abgebremst werden muss.

Insgesamt wird eine Verbesserung der gesamten Hatzenbühlstrasse angestrebt – v.a. hinsichtlich Verkehrssicherheit aufgrund der Schule. Das Thema Lärm- und Schadstoffemissionen soll so gut wie möglich berücksichtigt werden, auch wenn ein Belagskissen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit allenfalls punktuell zu minimal erhöhten Emissionen führen kann.

Die Auswirkungen der vorgesehenen Massnahmen auf Lärm- und Schadstoffemissionen wurden zur Kenntnis genommen.

2.3 Verhältnismässigkeit

Die Verhältnismässigkeit stellt ein zentrales Kriterium bei der Projektierung dar.

Die vorgesehenen Massnahmen wurden unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten sowie der verkehrstechnischen Anforderungen erarbeitet. Dazu zählen insbesondere Aspekte der Verkehrssicherheit, der Sichtverhältnisse, der Begegnungsfälle, der Verkehrsführung sowie die Befahrbarkeit durch den öffentlichen Verkehr (insbesondere Schleppkurven und erforderliche Fahrgeometrien).

Die Massnahmen werden insgesamt als geeignet und erforderlich beurteilt, um die angestrebte Verbesserung der Verkehrssicherheit zu erreichen.

Wie bereits erwähnt, müssen auch bei einer Tempo-30-Zone entsprechende bauliche Massnahmen zur Einhaltung des Temporegimes umgesetzt werden.

2.4 Abweichung vom Workshop

Die im Rahmen des Workshops eingebrachten Anliegen wurden in die Projektbearbeitung einbezogen.

Im weiteren Planungsprozess sind jedoch zusätzliche Aspekte (u. a. verkehrstechnische Anforderungen und Normen) zu berücksichtigen, weshalb das vorliegende Projekt nicht sämtliche Vorschläge aus dem Workshop unverändert übernehmen kann.

Die Mitwirkungseingaben werden im weiteren Verfahren gewürdigt.

3. EINWENDUNGEN MIT STELLUNGNAHMEN

3.1 Standort Einengung mit Parkfeld gegenüber Hatzenbühlstrasse 48

Einwendungen:

Die Einengung mit Parkplatz gegenüber der Hatzenbühlstrasse 48, behindert das Ein- und Ausparken zu den Parkplätzen der Liegenschaft Hatzenbühlstrasse 48. Durch die verengten Platzverhältnisse muss mit einem mehrmaligen Rangieren für das Ein- und Ausparken gerechnet werden was den Verkehrsfluss unnötig stört und zu gefährlichen Situationen mit Unfällen führen kann.

Auf die Einengung mit Parkplatz ist zu verzichten oder an eine geeignete Stelle zu verschieben.

Stellungnahme:

Die vorgebrachten Bedenken insbesondere hinsichtlich der Ein- und Ausfahrtsituation sowie der möglichen Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit wurden geprüft.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde entschieden, die Situation nochmals zu analysieren und eine Anpassung der Anordnung zu prüfen bzw. vorzunehmen. Ziel ist es, die angestrebte Verkehrsberuhigung mit einer möglichst sicheren und praktikablen Nutzung der bestehenden Parkieranlagen zu vereinbaren.

Fazit:

Die Einwendungen werden geprüft und gemäss der Stellungnahme berücksichtigt.

3.2 Kritische Verkehrssituation auf Höhe Hatzenbühlstrasse 20 und Beibehaltung des Fussgängerstreifen

Einwendungen:

Im Bereich der Hatzenbühlstrasse 20 (Richtung Birchwil) kommt es bereits heute zu kritischen Verkehrssituationen, insbesondere im Zusammenhang mit dem öffentlichen Verkehr und der Einhaltung der Vortrittsregelung. Dies soll in der weiteren Planung besonders berücksichtigt werden.

Zudem wird gefordert, den bestehenden Fussgängerstreifen beizubehalten.

Stellungnahme:

Das Projekt sieht in diesem Bereich die Aufhebung der Einengung vor, wodurch eine Fahrbahnbreite von rund 6.5 m inklusive Radstreifen entsteht. Dies ermöglicht ein sicheres Kreuzen der Verkehrsteilnehmenden ohne kritische Vortrittssituationen.

Zur Unterstützung einer angemessenen Geschwindigkeitsreduktion ist an dieser Stelle ein Belagskissen vorgesehen. Dadurch soll trotz eingeschränkter Sichtverhältnisse eine sichere Querung für Fussgängerinnen und Fussgänger gewährleistet werden.

Die Bedeutung des Fussgängerstreifens für die Verkehrssicherheit wurde erkannt. Die Situation wird im weiteren Planungsverlauf erneut überprüft, wobei die Beibehaltung des Fussgängerstreifens angestrebt wird.

Fazit:

Die Einwendungen gegen die Aufhebung des Fussgängerstreifens werden geprüft und gemäss der Stellungnahme berücksichtigt.

4. SCHLUSSBEMERKUNGEN

Der Bericht wird allen Mitwirkenden zugestellt sowie auf der Gemeindehomepage veröffentlicht.

Das überarbeitete Projekt wird vor der Festsetzung durch den Gemeinderat gemäss §§ 16 und 17 StrG (Planauflege- und Einspracheverfahren) öffentlich aufgelegt und bekannt gemacht.

Nürens Dorf, 12. Juni 2026

Ressort Infrastruktur + Versorgung

Werkabteilung



André Meier

Stv. Ressortvorsteher



Ronnie Kunz

Leiter Abteilung Werke